

NEWS der gemeinde**b**özberg

SONDERAUSGABE

INITIATIVBEGEHREN „BESTIMMUNG ORTSTEIL LINN ALS ORTSCHAFT MIT DER POSTLEITZAHL (5224) UND DEM ORTSCHAFTSNAMEN (LINN)“

ENTSCHEID DES GEMEINDERATES VOM 02. NOVEMBER 2013

Die Initiative für die Rückkehr zu den bisherigen Adressen im Ortsteil Linn wird aus der Traktandenliste vom 27. November 2013 gestrichen. Die Initiative kann erst einer zukünftigen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden, wenn das vorgängige Beschwerdeverfahren durch Rückzug oder Gerichtsentscheid erledigt ist.

Begründung

Am 05. Oktober 2013 wurde auf der Gemeindekanzlei folgendes Initiativbegehren eingereicht:

„Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Kanton das Gesuch zu stellen, den jetzigen Ortsteil Linn der Gemeinde Bözberg gemäss § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Geoinformation im Kanton Aargau (Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG) vom 24. Mai 2011 als Ortschaft mit der Postleitzahl (5224) und dem Ortschaftsnamen (Linn) zu bestimmen.

Die Benennung der Strassen und die Nummerierung der Häuser ist Sache des Gemeinderats. Dieser hat dem Initiativkomitee zugesichert, sofern die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder allenfalls an der Urne dem Begehren zustimmen, in Linn zu den ursprünglichen Strassenbezeichnungen zurückzukehren. Die Hausnummern werden nach dem System der Polizeinummerierung neu zugeteilt.

Die Unterschriftenlisten sind fristgerecht eingereicht worden.

Die Initiative ist also gemäss Entscheid des Gemeinderates am 08. Oktober 2013 zustande gekommen.

Zwischen dem Kanton (DVI), dem Initiativkomitee, den Beschwerdeführenden gegen die Gemeindeversammlung vom 27.03.2013 und dem Gemeinderat wurde Ende Juni eine Vereinbarung abgeschlossen, welche der vorliegenden Initiative den Weg ebnen und eine mögliche Lösung aufzeigen sollte. Folgende Eckpunkte wurden darin festgehalten:

- Die Unterschriften werden durch das Initiativkomitee gesammelt.
- Die Initiative wird der Gemeindeversammlung vom 27.11.2013 zur Beschlussfassung unterbreitet.
- **Der Gemeinderat erachtet die Rückkehr zu den alten Adressen im Ortsteil Linn als mögliche Lösung und kommuniziert das gegenüber der Bevölkerung auch so.**
- Alle Parteien treffen die erforderlichen Massnahmen, damit an der Gemeindeversammlung eine geordnete und sachliche Diskussion stattfindet.
- Das Initiativkomitee verpflichtet sich, den Entscheid der Gemeindeversammlung zu akzeptieren.
- **Mit dem Zustandekommen der Initiative ziehen die Beschwerdeführenden die Beschwerde zurück.**

Diese Vereinbarung wurde unterzeichnet von:

- Regierungsrat Dr. Urs Hofmann
- Gemeinderat Bözberg
- Initiativkomitee „Adressen Linn“
- Bevollmächtigter Anwalt der zehn Beschwerdeführenden.

Der Gemeinderat hat hierauf die Initiative für die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2013 traktandiert.

Nachdem die Beschwerde nicht wie vereinbart nach dem Zustandekommen und bis zur Verabschiedung der Traktandenliste und der Erläuterungen an der Gemeinderatssitzung vom 29. Oktober 2013 zurückgezogen wurde, hat der Gemeinderat eine Frist bis am Freitag, 01. November 2013, 18.00 Uhr, für den Rückzug der Beschwerde festgesetzt, damit rechtzeitig mit der Drucklegung und der Vorbereitung der Gemeindeversammlung vom 27. November 2013 begonnen werden kann.

Rund 30 Stunden vor Fristablauf und 22 Tage nach dem Zustandekommen der Initiative am 08. Oktober 2013 wurde dem Gemeinderat über das Departement Volkswirtschaft und Inneres ein Schreiben des bevollmächtigten Anwalts der Beschwerdeführenden zugestellt, in dem ein Rückzug unter zusätzlichen Bedingungen mitgeteilt wurde.

(Auszug)

Im Auftrag der zehn Beschwerdeführer ziehe ich hiermit die am 16. April 2013 eingereichte Gemeindebeschwerde zurück.

Dieser Rückzug geht von folgendem aus:

1. *Die eingereichte neue Initiative wird an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2013 durch den Gemeinderat Bözberg traktandiert und behandelt.*
2. *Der Gemeinderat Bözberg stellt das rechtskonforme Verfahren sicher, insbesondere der Umstand, dass der Gemeinderat Bözberg verpflichtet ist, in den Abstimmungsunterlagen (Einladung zur Gemeindeversammlung) und an der Gemeindeversammlung einen konkreten Antrag zu stellen. Ich verweise diesbezüglich auf: Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht,*
3. *Auflage, Seite 466 f. Ein ablehnender Antrag wäre allerdings vertragswidrig! Wenn der Gemeinderat Bözberg es ablehnt, einen konkreten Antrag zu stellen, ist das Verfahren rechtswidrig und es ist heute davon auszugehen, dass in einem allfälligen Beschwerdeverfahren gegen Verfahrensfehler dieser Mangel gerügt wird und das Departement des Innern in der Folge den in einem rechtswidrigen Verfahren zustande gekommenen Gemeindeversammlungsbeschluss aufheben muss. Damit wäre jedoch niemandem gedient und die Auseinandersetzungen würde eine weitere Fortsetzung finden, woran niemand ein Interesse hat.*

Dieser Rückzug gilt somit erst, wenn der Gemeinderat Bözberg sich rechtsgültig verhält. Somit darf der Rückzug der Beschwerde erst durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres ausgesprochen werden, wenn feststeht, dass der Gemeinderat Bözberg die Vereinbarung von Ende Juni 2013 in allen Teilen einhält.

Entgegen den Beschwerdeführenden hat sich der Gemeinderat an die Vereinbarung gehalten. In dieser ist einzig erwähnt, dass der Gemeinderat die Rückkehr zu den bisherigen Adressen im Ortsteil Linn als mögliche Lösung erachtet und so lautet auch der Antrag an die Gemeindeversammlung. Ebenso hatte der Gemeinderat die Initiative für den 27. November 2013 in die Traktandenliste aufgenommen.

Das Schreiben des Rechtsanwalts ist somit kein rechtsgültiger Rückzug. Ein Rückzug einer Beschwerde hat ausdrücklich, unmissverständlich und bedingungslos zu erfolgen (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 2013, N 1147; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem Aarg. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich 1998, § 58 N 4 je mit zahlreichen Verweisen).

Der Gemeinderat erachtet das vorerwähnt teiltitierte Schreiben des Anwalts der Beschwerdeführenden als Erpressung. Die Beschwerde gegen die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2013 gilt somit als nicht zurückgezogen. Demzufolge steht immer noch das Beschwerdebegehren für die Wiederholung der Gemeindeversammlung vom 27. März 2013 an. Solange das Beschwerdeverfahren also nicht durch einen Rückzug oder einen Entscheid des Regierungsrates oder eines Gerichtes erledigt ist, kann nicht über das erneute Initiativbegehren abgestimmt werden.

Der Gemeinderat bedauert diese Entwicklung, welche absolut nicht dem Zusammenleben und der Einheit in der neuen Gemeinde dient.

GEMEINDERAT BÖZBERG